



FREIE WÄHLER

Bayerns starke Mitte.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

Der Verein trägt den Namen **FREIE WÄHLER Wendelstein**, abgekürzt *FW Wendelstein*; er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag den Zusatz e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Wendelstein.

Der Verein ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

2. Deshalb beteiligen sich die FW Wendelstein an den Wahlen auf Gemeinde und Kreisebene.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Wendelstein und ihren Ortsteilen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein ist gleichzeitig als Mitglied dem Kreisverband der Freien Wähler im Landkreis Roth e.V. angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die FW Wendelstein kann ab dem 16. Lebensjahr durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Eintretende darf keiner anderen politischen Partei oder kommunalen Wählerversammlung angehören. Mit dem Beitritt ist auch die Mitgliedschaft im FW-Kreisverband Roth verbunden, falls das Mitglied dem nicht widerspricht. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hat in einer Frist von 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es



FREIE WÄHLER

Bayerns starke Mitte.

- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und Vereinstätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.

§ 5 Delegierte

Die Delegierten vertreten den Verein in den übergeordneten **FW** - Verbänden (Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband). Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die gleiche Amtszeit wie der Vorstandschaft gewählt. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den übergeordneten Satzungen.

Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden, Sie entscheiden nach ihrem Gewissen.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende(n) der Schriftführer und der Schatzmeister sind einzeln, schriftlich und geheim zu wählen; die Beisitzer können im Block schriftlich gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so wählt die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Wahldauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der erweiterten Vorstandschaft. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter, schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von

mindestens 14 Tagen einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche fordert.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Beschlusses.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - Die Entlastung der Vorstandschaft
 - Die Festlegung des Jahresbeitrags
 - Der Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen auf Gemeinde- und Kreisebene
 - Die Wahl der Delegierten.
 - Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.



FREIE WÄHLER

Bayerns starke Mitte.

- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und Vereinstätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.

§ 5 Delegierte

Die Delegierten vertreten den Verein in den übergeordneten **FW** - Verbänden (Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband). Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die gleiche Amtszeit wie der Vorstandschaft gewählt. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den übergeordneten Satzungen.

Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden, Sie entscheiden nach ihrem Gewissen.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende(n) der Schriftführer und der Schatzmeister sind einzeln, schriftlich und geheim zu wählen; die Beisitzer können im Block schriftlich gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so wählt die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Wahldauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der erweiterten Vorstandschaft. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter, schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von

mindestens 14 Tagen einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche fordert.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Beschlusses.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - Die Entlastung der Vorstandschaft
 - Die Festlegung des Jahresbeitrags
 - Der Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen auf Gemeinde- und Kreisebene
 - Die Wahl der Delegierten.
 - Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.



FREIE WÄHLER

Bayerns starke Mitte.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers

1. Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er veranlasst, dass die Kasse von den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung geprüft wird. Er trägt das Kassenbuch mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Schriftführer führt das Journal des Vereins, verfasst Protokolle, schreibt die Einladungen zu den Vorstandsschafts- bzw. zu den Jahresversammlungen, usw.
Die verfassten Protokolle aus den Vorstandsschaftssitzungen sowie der Jahresversammlungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenen Punkt zu setzen. Über sie ist mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenen Punkt zu setzen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Abstimmung darüber hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu. Diese darf die Gelder nur für satzungsgemäße Aufgaben verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft

Wendelstein, 23.09.2009

Siegfried Frank [1. Vorsitzender]

Jörg Rutkoff [Schriftführer]